
Ausführliches Verzeichniß der
Guttentag'schen Sammlung
Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat
welches alle wichtigeren Gesetze in absolut zu-
verlässigen Gesetzestexten und in mustergiltiger
Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem
Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 3. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 3.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Militärstrafgerichtsordnung

nebst

Einführungsgesetz

und

Gesetz, betreffend die

**Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und
die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle
oder in den Ruhestand.**

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Paul Herz,

Geheimer Admiraltätsrath und vortragender Rath
im Reichs-Marine-Amt.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.



Berlin 1900.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

G. m. b. H.

Vorwort zur ersten Ausgabe.

Mit der Verkündung der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 ist die Militärrechtspflege des Heeres und der Marine in eine neue Phase getreten.

Ein einheitliches Verfahren ist — den Bestimmungen des Art. 4 Nr. 14 und des Art. 61 der Reichsverfassung entsprechend — für die gesammte deutsche Streitmacht zur Einführung gelangt und durch die Bildung des bayerischen Senats bei dem Reichsmilitärgericht — Reichsgesetz vom 9. März 1899, R.G.Bl. S. 135 — sowie durch die Vorschriften der §§ 85, 86 M.Str.G.D. über Entscheidungen des Plenums ist zugleich die lang ersehnte Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleistet.

Überall auf dem Boden der modernen Rechtsauffassung stehend, schließt sich die Militärstrafgerichtsordnung in ihren wesentlichen Prinzipien an die Vorschriften der bürgerlichen Strafprozessordnung für das Deutsche Reich an und geht sogar in manchen Beziehungen — namentlich mit der Ein-

führung der Berufung gegen kriegsgerichtliche Urtheile und mit der Aufnahme des Nachweides — noch über diejenigen Errungenschaften hinaus, welche die Entwicklung der bürgerlichen Strafrechtspflege bisher zu erreichen vermochte. Im übrigen weicht sie von der Letzteren nur insoweit ab, als dies die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und die Eigenart des militärischen Dienstes gebieterisch erheischt.

Bei der engen Anlehnung an die bürgerliche Strafprozessordnung, aus welcher eine große Reihe von Bestimmungen theils wörtlich, theils mit geringen Abweichungen übernommen ist, war es die Aufgabe des Verfassers, die Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie sich auf die gemeinsamen Rechtsnormen bezieht, eingehend zu berücksichtigen; zugleich mußte im Anschluß an die „Begründung“ des Entwurfs sowie an die Ergebnisse der kommissarischen Berathungen im Reichstage eine Erörterung der militärischen Verhältnisse Aufnahme finden, welche zum Verständnisse der gesetzlichen Bestimmungen und der ihnen entsprechenden militärischen Einrichtungen erforderlich war.

Andererseits ergab sich aus dem Zwecke des Commentars, eine bequeme, übersichtliche Ausgabe für den Praktiker darzubieten, die Nothwendigkeit einer strengen Beschränkung. Längere wissenschaft-

liche Darlegungen mußten vermieden und aus der Fülle des Materials durfte nur dasjenige ausgewählt und in kurzen Anmerkungen verwendet werden, was zur Klarstellung der einzelnen Gesetzesvorschriften erforderlich erschien. Die ursprünglich beabsichtigte Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen mußte für die vorliegende Ausgabe unterbleiben, weil die Emanation derselben wider Erwarten bisher nicht stattgefunden hat.

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

Nachdem durch die Allerhöchsten Kabinettsordres vom $\frac{28. \text{Dezember } 1899}{26. \text{März } 1900}$ in Verbindung mit den Verfügungen des Kriegsministeriums vom 2. Januar 1900 und des Reichskanzlers (R. M. A.) vom 26. März 1900 die Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung für das Preussische Heer und die Kaiserliche Marine erlassen sind, ist die durch das Vorwort der ersten Ausgabe in Aussicht gestellte Ergänzung des Kommentars möglich geworden. Die einzelnen Ausführungsbestimmungen für das Heer sind mit besonderem Druck den betreffenden Paragraphen angefügt. In gleicher Weise sind die Ausführungsbestimmungen für die Kaiserliche Marine, insoweit sie wesentliche Besonderheiten enthalten, in den Text eingearbeitet, außerdem aber als Ganzes im „Anhang“ wiedergegeben.

Der Anhang enthält neben den erwähnten Ausführungsbest. für die Marine:

1. A.C.D. vom 28. Mai 1900 betr. Ausf.=B. zu §§. 37, 65, 422 M.Str.G.D.
 2. Gesetz, betr. die militärische Rechtspflege im Kiautschou-Gebiet vom 25. Juni 1900.
-

Wichtigste Abkürzungen.

- A. = Anmerkung.
Ausf. Best. = Ausführungsbestimmungen.
A. C. O. = Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
A. B. Bl. = Armee-Berordnungsblatt.
Begr. = Begründung des Entwurfs einer Militärstrafgerichtsordnung; Reichstagsdrucksache Nr. 6 der 9. Legislatur-Periode V. Session 1897/98.
Bürg. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
cf. = siehe.
E. G. = Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.
Entsch. d. R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.
Entw. = Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes hierzu. Reichstagsdrucksache Nr. 6 der 9. Legislatur-Periode. V. Session 1897/98.
F. = Formularbuch.
Fr. B. B. = Friedensbesoldungs-Vorschrift für die Marine.
G. = Gesetz betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand.
G. S. = Preussische Gesetzsammlung.

G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. = Heer.

J. M. Bl. = Preussisches Justiz-Ministerial-Blatt.

R. B. = Bericht der VIII. Kommission über die Entwürfe

1. einer Militärstrafgerichtsordnung;
2. eines Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung;
3. eines Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten zc. Reichstagsdrucksache Nr. 150 der 9. Legislatur-Periode V. Session 1897/98.

Loewe = Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich zc. Mit Kommentar von Dr. E. Loewe. Neunte Auflage, bearbeitet von A. Hellweg.

M. = Marine.

M. O. = Marine-Ordnung.

M. Str. G. B. = Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.

M. Str. G. O. = Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

M. Str. V. B. = Preussische Militärstrafvollstreckungsvorschrift.

M. V. Bl. = Marine-Berordnungs-Blatt.

Osh. = Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. Oshausen.

R. B. G. = Reichs-Beamten-Gesetz vom 31. März 1873.

R. Centr. Bl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.

R. C. P. O. = Deutsche Civilprozeßordnung.

R. G. = Reichsgericht.

R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.

R. M. A. = Reichs-Marine-Amt.

R. M. G. = Reichsmilitärgefesetz vom 2. Mai 1874.

- R.Str.G.B.** = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
- R.Str.P.O.** = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
- Rspr.** = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Straffachen; herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
- W.** = Weiffenbach, Systematische Darstellung der **M.Str.G.O.** von W. Geh. R. R. Weiffenbach. Mittler u. S. 1900.
- Weigel** = Handausgabe der **M.Str.G.O.** mit Einleitung und Erläuterungen; herausgegeben von Stabsauditeur Dr. Weigel.
-

Inhaltsübersicht.

Militärstrafgerichtsordnung.		Seite
Erster Theil. Gerichtsverfassung §§. 1—114		
Erster Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit §§. 1—11		1
Zweiter Titel. Ausübung der Militärstrafgerichts- barkeit §§. 12—110		12
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen §§. 12—18		12
Zweiter Abschnitt. Gerichtsherr §§. 19—37		17
Dritter Abschnitt. Erkennende Gerichte §§. 38—92		30
I. Standgerichte §§. 38—48		30
II. Kriegsgerichte §§. 49—64		34
III. Oberkriegsgerichte §§. 65—70		43
IV. Reichsmilitärgericht §§. 71—92		46
Vierter Abschnitt. Oberkriegsgerichtsräthe, Kriegsgerichtsräthe und Gerichtsbeamte §§. 93—102		53
Fünfter Abschnitt. Militärverwaltung beim Reichsmilitärgericht §§. 103—107		59
Sechster Abschnitt. Militärgerichtsschreiber §§. 108—110		60
Dritter Titel. Militärjustizverwaltung §§. 111—114		62

	Seite
Zweiter Theil. Verfahren §§. 115—471 . . .	65
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen §§. 115—150	66
Erster Abschnitt. Gerichtssprache §§. 115—121	65
Zweiter Abschnitt. Ausschließung u. Ab- lehnung d. Gerichtspersonen §§. 122—135	69
Dritter Abschnitt. Entscheidungen, Ver- fügungen und deren Bekanntmachung §§. 136—145	78
Vierter Abschnitt. Berechnung der Fristen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristveräumnis §§. 146—150	83
Zweiter Titel. Verfahren in erster Instanz §§. 151—362	87
Erster Abschnitt. Ermittlungsverfahren §§. 151—170	87
Zweiter Abschnitt. Einzelne Untersuchungs- maßregeln §§. 171—242	108
I. Vernehmung des Beschuldigten §§. 171—173	108
II. Einstweilige Enthebung vom Dienste. Verhaftung und vorläufige Festnahme §§. 174—184	106
III. Vernehmung von Zeugen §§. 185—207.	115
IV. Buziehung von Sachverständigen §§. 208—221	138
V. Einnahme des Augenscheins. Leichenschau, Leichenöffnung §§. 222—228	148

VI. Beschlagnahme u. Durchsuchung §§. 229—242	150
Dritter Abschnitt. Abschluß des Ermittlungs- verfahrens. Erhebung der Anklage §§. 243—260	160
Vierter Abschnitt. Vorbereitung der Haupt- verhandlung §§. 261—272	172
Fünfter Abschnitt. Hauptverhandlung §§. 273—336	180
Sechster Abschnitt. Vertheidigung §§. 337—348	224
Siebenter Abschnitt. Strafverfügung §§. 349—355	232
Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende §§. 356—362	236
Dritter Titel. Ordentliche Rechtsmittel §§. 363—415	240
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen §§. 363—372	240
Zweiter Abschnitt. Rechtsbeschwerde §§. 373—377	245
Dritter Abschnitt. Berufung §§. 378—396	250
Vierter Abschnitt. Revision §§. 397—415	262
Vierter Titel. Bestätigung der im ordentlichen Verfahren ergangenen Urtheile §§. 416—418	273
Fünfter Titel. Bestätigung und Aufhebung der Urtheile der Feldgerichte und der Vordgerichte §§. 419—435	277
Sechster Titel. Wiederaufnahme eines durch rechts- kräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens §§. 436—449	284
Siebenter Titel. Strafvollstreckung §§. 450—464	294

	Seite
Achter Titel. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen §§. 465—468	302
Neunter Titel. Kosten des Verfahrens §§. 469—471	306
Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung	311
Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. Dezember 1898	389
Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung §§. 1—6	341
Verfassung und Zuständigkeit der Disziplinargerichte §§. 7—14	343
Verfahren bei den Disziplinargerichten §§. 15—29	352
Vorsäufige Dienstenthebung §§. 30, 31	
Unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle §§. 32, 33	357
Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand §§. 34, 35	358
Uebergangsbestimmungen §§. 36—38	359
A n h a n g.	
Ausführungsbestimmungen für die Marine.	
Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung und Richterdisziplinargesetz von demselben Tage	360
Gerichtsherrliche Befugnisse der Befehlshaber der Marine	397
Gesetz, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschou-Gebiete	401
Fachregister	402

Verzeichniß

derjenigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche theils wörtlich, theils mit mehr oder minder erheblichen Abweichungen in die *M. Str. O. D.* und das *Einführungsgesetz* übernommen sind.

A.

Gerichtsverfassungsgesetz	Militärstrafgerichtsordnung
§§. 75. 27 Nr. 2	§. 63
§. 127	§. 80
§. 187	§. 86
§. 141	§. 92
§. 157	§. 11 <i>U. G.</i>
§§. 158—160	§. 12 <i>U. G.</i>
§. 170	§. 282
§. 173	§. 283
§. 174	§. 284
§. 175	§§. 285. 286
§. 176	§. 288
§. 177	§. 289
§§. 178—181	§. 290
§. 185	§. 291
§. 186	§. 115
§. 187	§. 116
§. 188	§. 117
§. 190	§. 118
§. 191	§. 119
§. 192	§. 120
§. 193	§. 121
§. 195	§. 325
§. 196	§. 320
§. 197	§. 321
§. 198	§. 322

Reichsstrafprozeßordnung		B.	Militärstrafgerichtsordnung	
§.	2		§.	32
§.	22		§.	122
§.	23		§.	123
§.	24		§.	124
§.	25		§.	125
§§.	26	Abf. 3. 27	§§.	126. 128
§.	28	Abf. 2.	§.	129
§.	29		§.	133
§.	30		§.	131
§.	31		§.	132
§.	34		§.	136
§.	35		§§.	137. 140
§.	37		§§.	139. 143
§.	40		§.	145
§§.	42.	43	§.	146
§.	44		§.	147
§.	45		§.	148
§.	46		§.	149
§.	47		§.	150
§.	49		§.	207
§.	50		§.	186
§.	51		§.	187
§.	52		§.	188
§.	53		§.	189
§.	54		§.	190
§.	55		§.	191
§.	56		§.	199
§.	57		§.	200
§.	58		§.	192
§§.	61—63		§.	197
§.	64		§.	198
§.	65		§.	195
§.	66		§.	201
§.	67		§.	193

Reichsstrafprozeßordnung	Militärstrafgerichtsordnung
§. 68	§. 194
§. 69	§. 203
§. 70	§. 205
§§. 72. 84	§. 208
§. 73	§. 209
§. 75	§. 211
§. 76	§. 212
§. 77	§. 218
§. 78	§. 214
§. 79	§. 215
§. 80	§. 216
§. 81	§. 217
§. 83	§. 218
§. 85	§. 221
§. 86	§. 222
§. 87	§§. 224. 225
§§. 88—90	§§. 226. 227
§. 91	§. 228
§. 92	§. 219
§. 98	§. 220
§. 94	§. 229
§. 95	§. 230
§. 96	§. 231
§. 97	§. 232
§. 99	§. 232
§§. 102—103	§. 235
§. 104	§. 236
§. 105—107. 110	§. 237
§. 108	§. 240
§. 109	§. 241
§. 111	§. 242
§. 112	§. 176
§§. 114. 115	§. 177
§. 116	§. 178
§. 123	§. 179

Reichsstrafprozeßordnung	Militärstrafgerichtsordnung
§. 127	§. 180
§. 128	§. 181
§. 130	§. 182
§. 131	§. 183
§. 132	§. 184
§§. 133. 134	§. 172
§. 136	§. 173
§. 137	§. 337
§. 140	§. 338
§. 141	§. 339
§. 143	§. 343
§. 145	§. 346
§. 146	§. 340
§. 147	§. 844
§. 148	§. 345
§. 156	§. 151
§. 157	§. 154
§. 158 Abs. 1	§. 156
§§. 158 Abs. 2. 188 Abs. 2	§. 159
§. 159	§. 161
§. 168 Abs. 2	§. 246
§§. 169. 170	§. 247
§§. 171—174	§. 248
§. 172	§. 249
§. 186	§. 164
§. 188	§. 163
§. 191	§. 165
§. 192	§. 166
§. 208	§. 253
§§. 217. 218	§. 267
§. 217	§. 263
§§. 218. 219	§. 269
§. 222	§. 270
§§. 223. 224	§. 271
§. 225	§. 273

Reichsstrafprozeßordnung	Militärstrafgerichtsordnung
§. 226	§. 274
§. 227	§. 275
§. 228	§. 276
§. 229	§. 278
§. 230	§. 279
§. 232	§. 280
§. 238	§. 281
§. 287	§. 292
§. 288—241	§. 293
§. 242	§§. 294. 297
§. 243	§. 298
§. 244	§. 299
§. 245	§. 300
§. 246	§. 301
§. 247	§. 302
§. 248	§. 303
§. 249	§. 304
§. 250	§. 305
§. 251	§. 306
§. 252	§. 307
§. 253	§. 308
§. 254	§. 309
§. 255	§. 310
§. 257	§. 312
§. 258	§. 313
§. 259	§. 314
§. 260	§. 315
§. 261	§. 316
§. 262	§. 328
§. 263	§. 317
§. 264	§. 318
§. 265	§. 319
§. 266	§. 326
§. 267	§. 327
§. 269	§. 329

Reichsstrafprozeßordnung	Militärstrafgerichtsordnung
§. 270	§. 330
§. 271	§. 331
§. 272	§. 332
§. 273	§. 333
§. 274	§. 335
§. 275	§. 336
§. 316	§. 356
§§. 327. 328	§. 357
§. 329	§. 358
§. 330	§. 359
§§. 332. 333	§. 360
§. 334	§. 361
§. 335	§. 362
§. 338 Abs. 1	§. 365
§§. 338 Abs. 2. 348	§. 367
§§. 339. 341	§. 369
§. 342	§. 370
§. 344	§. 371
§. 345	§. 372
§. 346	§. 364
§. 348 Abs. 2	§. 374
§. 349	§. 375
§. 350	§. 376
§. 351	§. 377
§. 355	§. 379
§. 357	§§. 381. 883
§. 359	§. 382
§. 368	§. 385
§. 364	§. 388
§. 365	§. 391
§. 366	§. 392
§. 367	§. 393
§. 368	§. 394
§. 369	§. 395
§. 370	§. 389

Reichsstrafprozeßordnung	Militärstrafgerichtsordnung
§. 372	§. 896
§. 374	§. 897
§. 375	§. 402
§. 376	§. 899
§. 377	§. 400
§. 378	§. 401
§. 381	§. 398
§. 383	§. 405
§. 384	§. 403
§. 387	§. 407
§. 390	§. 408
§. 391	§. 409
§. 392	§. 410
§. 393	§. 411
§. 394	§. 412
§. 397	§. 414
§. 398	§. 415
§. 399	§. 486
§§. 400. 407	§. 448
§. 401	§. 487
§. 402	§. 488
§. 403	§. 489
§. 404	§. 440
§. 406	§. 442
§. 408	§. 444
§. 409	§. 445
§. 410	§. 446
§. 411	§. 447
§. 418	§. 448
§. 447	§. 849
§. 449	§§. 351. 352
§. 450	§. 858
§. 451	§. 854
§. 482	§. 458
§. 485 16j. 2	§. 452

Reichsstraßprozeßordnung	Militärstraßgerichtßordnung
§. 486	§. 454
§. 487	§. 455
§. 488	§. 456
§. 490	§. 464
§. 491	§. 463
§. 492	§. 461
§. 493	§. 460
§. 495	§. 462
§. 501	§. 470
§. 502	§. 471

Erster Theil.

Gerichtsverfassung.

Erster Titel.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

1. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

1. die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;¹
2. die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitäts-offiziere und Ingenieure des Soldatenstandes;²
3. die Studirenden³ der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen;
4. die Schiffsjungen, solange sie eingeschifft sind;⁴
5. die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften;⁵
6. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitäts-offiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;⁶

§ 13, Militärstrafgerichtsordnung.

2 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.

7. die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und solange sie als solche oder als Militärbeamte im aktiven Heere oder in der aktiven Marine vorübergehend wieder Verwendung finden;¹
8. die in den §§. 155, 157, 158, 166 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten Personen, solange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind.

¹ Begr. S. 62—72. R.V. S. 3—32.

¹ Unter Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heere oder zur Marine gehören §. 4 M.Str.G.B.

Anf. 1 zum M.Str.G.B.

§. 38 R.M.G.

§§. 26, 30 Gei., betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 1. Februar 1888 R.G.Bl. S. 11 und Art. I, Art. II *ibid.* Verordnung betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 29. Juni 1880. R.G.Bl. S. 169 ff.

² Marine-Ingenieure und Torpedo-Ingenieure.

³ Die Lehrer sind regelmäßig aktive Offiziere oder Offiziere z. D. Ihre Unterstellung unter die M.Str.G.O. ergibt sich somit aus Nr. 1 und 2.

⁴ cf. §. 32 M.D. und Bestimmungen für die Ausbildung der Schiffsjungen vom 1. Dezember 1896.

⁵ Zu den „Mannschaften“ gehören auch die Unteroffiziere inkl. der Deckoffiziere.

⁶ cf. §. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum M.Str.G.B. Unter Offizieren und Sanitätsoffizieren à la suite sind diejenigen Offiziere à la suite der Armee oder eines Kontingents, sowie diejenigen Sanitätsoffiziere

1. Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. §. 2. 3

à la suite des Sanitätskorps zu verstehen, welche nicht zum Soldatenstande gehören. Sie unterscheiden sich dadurch von den Offizieren à la suite von Truppentheilen, gleichviel, ob sie in einer etatsmäßigen Stelle stehen oder ohne Kompetenzen auf längere Zeit beurlaubt sind. cf. Begr. S. 64, 65.

¹ Bei Besetzung der Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte, bei der Veräußerung der Anklageerhebung und der Einstellung des Verfahrens ist der frühere Dienstgrad und der ihnen zustehende Dienstitel maßgebend. cf. Begr. S. 65. Gerichtsherrliche Zuständigkeit cf. §. 80. Bez. ihrer ehrengerichtlichen Stellung cf. A.C.D. vom 27. Juni 1890. Armee-Ver. Bl. S. 157.

2.¹ Den bürgerlichen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen² gegen Finanz- und Polizeigesetze,³ Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe⁴ und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittelst Ersuchens der Militärbehörde⁵ zu bewirken. War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt, so erfolgt die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn nach Maßgabe des §. 463.

¹ Seitens des Reichstages eingefügte Ausnahme von der in §. 1 enthaltenen Regel. R.V. S. 7.

4 Militärstrafgerichtsordn. 1. Theil. Gerichtsverfassung.

² Alle Zuwiderhandlungen, also auch solche, welche sich als Vergehen charakterisiren.

³ Ist der Inhalt des Polizeigeetzes zugleich als militärischer Befehl in Dienstsachen erlassen, so stellt sich die Uebertretung als Ungehorsam im Sinne der §§. 92 ff. M. Str. G. B. dar. Derselbe ist — soweit nicht nach §. 3 des Einf.-Gei. zum M. Str. G. B. disziplinare Ahndung eintritt — in den Formen der M. Str. G. O. zur Aburtheilung zu bringen. Als Ausnahme von der allgemeinen Regel ist übrigens die Bestimmung des §. 2, einschränkend auszulegen. So in z. B. die auf Grund internationaler Vereinbarung erlassene Verordnung vom 9. Mai 1897 zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See als Polizeigeetz im Sinne des §. 2 nicht anzusehen. Die Handhabung Seiner Majestät Schiffe trägt immer einen militärischen Charakter, welcher mit der Landespolizei nichts zu thun hat.

In gleichem Sinne ist in einem Spezialfalle von maßgebender Stelle der §. 3 der Preuß. M. Str. G. O. vom 3. April 1845, welchem §. 2 der neuen M. Str. G. O. entspricht, ausgelegt worden.

⁴ Die Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für den Unvermögensfall eine Freiheitsstrafe angedroht ist. Die Aenderung der Strafandrohung zieht gegebenen Falls ohne Weiteres die militärgerichtliche Zuständigkeit nach sich. cf. W. S. 7.

⁵ Es ist dies der zuständige Gerichtsherr.

Ausf.-Best. H. u. M. Für den Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen handelt (vergleiche §. 16 der Militärstrafgerichtsordnung), der Gerichtsherr der niederen, sonst der der höheren Gerichtsbarkeit zuständig.

3.1 Der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterliegen die Militärpersonen des aktiven Heeres und

1. Titel. Umfang d. Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 3, 4. 5

der aktiven Marine, sofern sie nicht dem Offizierstand angehören, wegen Amtsverbrechen oder Amtsvergehen,² welche sie bei einstweiliger Verwendung im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Kommune begangen haben.

In diesen Fällen greift die Militärstrafgerichtsbarkeit Platz, wenn mit der Handlung eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze zusammentrifft.

¹ Vom Reichstage beschlossene Ausnahme von der Regel des §. 1. M.B. S. 9.

² cf. Th. II Abschn. 28 R. Str.G.B.

Ausf. Best. H. u. M. In den Fällen des §. 3 Abiag 2 hat der Gerichtsherr, der die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anordnet (§. 451), den Zeitpunkt des Strafantritts der zunächst vorgelegten Civilbehörde des Verurtheilten ungesäumt mitzutheilen.

4.¹ Haben sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von welchen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Thäter,² Theilnehmer,³ Begünstiger⁴ oder Helfer⁴ betheilig, oder sind zwischen solchen einer verschiedenen Gerichtsbarkeit unterstellten Personen wechselseitige Beleidigungen⁵ oder Körperverletzungen⁶ vorgekommen, so kann die betheiligte Militärperson dem bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung des Falles übergeben werden.

¹ Fakultative, vom Reichstage beschlossene Ausnahme von der Regel des §. 1. R.B. S. 12.

6 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.

² Wenn §. 4 von „Thätern“ spricht, so können nur solche Fälle gemeint sein, wo der Thatbestand einer strafbaren Handlung durch die Thätigkeit mehrerer Personen, die sämmtlich mit dem Thäterwillen, aber nicht in bewußt gewolltem Zusammenwirken handeln, verwirklicht wird. Der „Mithäter“ fällt unter den Begriff des Theilnehmers. cf. A. 3 zu diesem Paragraph und §. 56 N. Str. G. B.

Entsch. des R. G. vom 19. Dezember 1893. Bd. XXV. S. 17.

³ cf. §§. 47 ff. N. Str. G. B.

⁴ cf. §§. 257 ff. N. Str. G. B.

⁵ cf. §§. 185 ff. N. Str. G. B.

⁶ cf. §§. 223 ff. N. Str. G. B.

3. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind ferner unterstellt:

1. die Personen des Beurlaubtenstandes¹ und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen² wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften³ der Militärstrafgesetze;
2. die dem Beurlaubtenstand angehörenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfs mit tödlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens;⁴
3. die im §. 1 Nr. 6 bezeichneten Personen, auch wenn sie nicht zur Dienstleistung zugelassen sind, wegen der in der Militäruniform beangangenen

1. Titel. Umfang d. Militärstrafgerichtsbarkeit. §. 5—7. 7

Zuwiderhandlungen gegen die militärische Unterordnung;⁵

4. Ausländer und Deutsche wegen der in den §§. 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen.⁶

¹ §. 15 des Wehrgesetzes. §. 56 R.M.G. Art. II §. 11 des Gei. betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 R.G.Bl. S. 11. §. 109 Nr. 4 der Wehrordnung.

² Art. II §§. 26, 30 des Gei. vom 11. Febr. 1882.

³ cf. §§. 6, 10 Abs. 2, 42 Abs. 2, 64 ff., 81 ff., 101, 113, 126 W. Str.G.B., §. 60 Nr. 3 R.M.G.

⁴ cf. §§. 201 ff. R. Str.G.B.

⁵ Konsequenz von §. 2 Abs. 3 des Einf.-Ges. zum W. Str.G.B.

⁶ cf. §. 30 A. 1.

6. Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine¹ sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, auch wegen der vor dem Diensteantritt² begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

¹ cf. §. 1 Nr. 1.

² D. h. vor dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit zum aktiven Heer oder der aktiven Marine.

7.¹ Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht in das Heer oder in die Marine eingestellten Militärpersonen treten wegen einer vor dem Diensteantritt begangenen Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit:

8 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.

1. wenn vor dem Diensteantritte wegen der Zuwiderhandlung ein verurtheilendes oder freisprechendes Urtheil ergangen oder ein Strafbefehl² zugestellt war,
2. wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienste erfolgt; die Entlassung³ findet statt, wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist.⁴

War vor dem Diensteantritte die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen, so muß, sofern die Entlassung nicht erfolgt, in der Sache militärgerichtlich erkannt werden.

¹ §§. 7—9 enthalten Ausnahmen von der Regel des §. 6. — §. 7 bezieht sich nicht auf die im Heere und in der Marine angestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamten und Fähnriche. cf. W. S. 15.

² cf. §. 447 R. Str. P. O. Gerichtlicher Strafbefehl.

³ cf. §. 18 R. M. G. Die Einstellung solcher Angeklagten in das Heer ist untersagt.

⁴ Der mit der höheren Gerichtsbareit betraute Befehlshaber hat die Entlassung dann bei dem kommandirenden General zu beantragen, wenn nach seiner Ansicht in dem Einzelfalle eine höhere Strafe zu erwarten ist. Wird die Entlassung nicht verfügt, hält aber andererseits das Militärgericht eine, die hier angegebenen Strafgrenzen überschreitende Strafe für angemessen, so ist nach §. 330 Abs. 1 zu verfahren. In der Marine wird die Entlassung durch den zuständigen Stationschef verfügt.

R. G. O. Vom 19. März 1891. M. B. Bl. S. 42.

1. Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 8, 9. 9

8.¹ Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und später von Neuem für den aktiven Dienst ausgehobenen Mannschaften wegen der vor der Wiedereinziehung begangenen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze entsprechende Anwendung.

¹ cf. §. 55 R.M.G. §. 82 Nr. 5 c der Wehrrordnung.

9. Die zum Dienste einberufenen Personen des Weurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen¹ treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch ohne Zustimmung² der Militärbehörden die Untersuchungshait nicht verübt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.³

Wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können die im Absatz 1 bezeichneten Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht.

¹ cf. §. 5 A. 1. 2.

10 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.

² Es ist selbstverständlich, daß mit der Ertheilung der Zustimmung zur Verhängung der Untersuchungshaft die Entlassung aus dem aktiven Dienste einzutreten hat. cf. Begr. S. 71 und Ausf. Best.

³ Für die Dauer einer hiernach erforderlich werdenden Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung der Strafverfolgung.

cf. Gef. vom 26. März 1898. R.G.Bl. S. 133.

Ausf.-Best. H. u. M. Die in den Fällen des §. 9 Abs. 1 erforderliche Zustimmung der Militärbehörde zur Verhängung der Untersuchungshaft bleibt dem zuständigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Im Falle der Zustimmung ist die Entlassung des zu Verhaftenden aus dem aktiven Dienste herbeizuführen.

10.¹ Durch die Beendigung² des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründeten Verhältnisses wird hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben.

Sie hört jedoch auf in Ansehung solcher gegen die allgemeinen Strafgesetze begangenen Zuwiderhandlungen, welche mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht zusammentreffen, es sei denn, daß bereits die Anklage erhoben (vgl. §. 258) oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn (vgl. §. 349) zugestellt war.

¹ Die Militärstrafgerichtsbarkeit ist nach Entlassung des Verdächtigen zuständig:

- a) soweit militärische Verbrechen oder Vergehen zu ahnden sind;
- b) soweit solche ideell oder real mit bürgerlichen Straftaten konkurriren;

2. Titel. Umfang d. Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 10, 11. 11

c) wenn Anklage erhoben oder eine Strafverfügung zugestellt ist.

² Während schwebender militärgerichtlicher Untersuchung darf der Beschuldigte selbst dann nicht entlassen werden, wenn seine aktive Dienstzeit beendet ist; nur dann, wenn in Gemäßheit des §. 10 Abs. 2 die Militärstrafgerichtsbarkeit aufhört, ist der Angeschuldigte — bei Abgabe der Untersuchung an die Civilbehörden — nach Beendigung der activen Dienstzeit zu entlassen.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, so empfiehlt es sich, rechtzeitig vor Entlassung aus dem activen Dienst die zuständige Civilbehörde von dem Sachverhalt in Kenntniß zu setzen, damit letztere ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen behufs Verbeiführung eines civilrichterlichen Haftbefehls zu treffen vermag.

Von Seiten der Preussischen Armeeverwaltung ist in einem Spezialfalle dahin Stellung genommen, daß — im Gegensatz zu der vorstehenden Auffassung — dem Angeschuldigten, welcher seine Dienstzeit beendet hat, die geforderte Entlassung aus dem activen Dienst nicht verweigert werden darf.

11. Macht sich eine der im §. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen¹ der ihr während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung einer Beleidigung,² Körperverletzung² oder Herausforderung zum Zweikampfe² gegenüber einem früheren militärischen, noch im activen Dienste befindlichen Vorgesetzten schuldig, so ist wegen dieser strafbaren Handlungen und, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, auch dieserhalb die Militärstrafgerichtsbarkeit begründet.

12 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.

Wegen Beleidigung ist die Militärstrafgerichtsbarkeit nur dann begründet, wenn sie im Verkehr³ mit dem früheren Vorgesetzten⁴ oder mit einer Militärbehörde begangen worden ist.

¹ Es ist hiernach der Nachweis erforderlich, daß ein Kausalnexus zwischen der That und der während der Dienstzeit dem Beschuldigten widerfahrenen Behandlung vorliegt.

cf. §. 30 bezüglich der gerichtsherrlichen Zuständigkeit

² Materiell ist auf Grund des K.Str.G.B., nicht des M.Str.G.B. zu erkennen.

³ Wesentliche Kritik militärischer Vorkommnisse in der Presse, auch die beleidigende Kritik, fällt nicht unter §. 11. Soweit der Thatbestand einer strafbaren Handlung in einer Preßäußerung liegt, ist sie lediglich Gegenstand der Aburtheilung durch das Civilgericht, auch wenn der Verfasser eines solchen Artikels eine aus dem Dienst entlassene Militärperson ist.

cf. Stenographischer Sitzber. S. 2116. Weigel §. 11 A. 4.

⁴ Der „Vorgesetzte“ muß zu dem Thäter in unmittelbaren dienstlichen Beziehungen gestanden haben. cf. W. S. 19.

Zweiter Titel.

Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.¹

¹ Begr. S. 47—56, 78 ff. R.V. S. 22—29.

Allgemeine Bestimmungen.

12. Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherrn und durch die erkennenden Gerichte² ausgeübt.

2. Tit. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit. §. 12. 13

¹ Nach §§. 12 ff. steht die Ausübung der Gerichtsbarkeit den Gerichtsherrn und den erkennenden Gerichten zu.

Die Stellung der Gerichtsherrn entspricht im Wesentlichen den Vorschriften der Pr. M. Str. G. O. Nur das Bestätigungsrecht -- §. 416 A. 2 -- hat in dem neuen Verfahren seine frühere Bedeutung -- Pr. M. Str. G. O. §§. 165 ff. -- verloren.

Die Befugnisse der Gerichtsherrn stehen in engem Zusammenhang mit seiner Kommandogewalt. Sie sind ein Ausfluß der Letzteren und finden in ihr die Begrenzung.

Die Thätigkeit der Gerichtsherrn liegt auf dem Gebiete der Strafverfolgung, des Ermittlungsverfahrens und der Strafvollstreckung.

Die tatsächliche Führung der Untersuchung und die Vertretung der Anklage liegt in den Händen des Gerichtsoffiziers -- für das standgerichtliche Verfahren -- und in den Händen des richterlichen Militärjustizbeamten -- für das kriegsgerichtliche Verfahren. Beide dienen als Organe des Gerichtsherrn und müssen seinen Anordnungen Folge leisten.

Sie übernehmen durch Mitzeichnung der Verfügungen die Mitverantwortlichkeit für die Geseßlichkeit.

Differenzen entscheidet das Oberkriegsgericht.

² Die erkennenden Gerichte sind bei der niederen Gerichtsbarkeit in zwei, bei der höheren in drei Instanzen gegliedert.

Bei der niederen Gerichtsbarkeit:

Erste Instanz: Standgericht;

Berufungsinstanz: Kriegsgericht.

Bei der höheren Gerichtsbarkeit:

Erste Instanz: Kriegsgericht;

Berufungsinstanz: Oberkriegsgericht;

Revisionsinstanz: Reichsmilitärgericht.

Ausnahme: Feld- und Vordgerichte §§. 419—435.

14 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.

13. Gerichtsherrn im Sinne dieses Gesetzes sind die Befehlshaber, welchen die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht.

Den Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsoffiziere zur Seite.

Den Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit wird die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe)¹ zugeordnet.

¹ cf. §§. 98—102.

14. Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offiziersrang haben.¹

¹ cf. §§. 45 ff. und §. 16 A. 3.

15. Die niedere Gerichtsbarkeit umfaßt:

1. die nur mit Arrest bedrohten¹ militärischen Vergehen;
2. die Uebertretungen.^{2,3}

Der höheren Gerichtsbarkeit bleiben jedoch diejenigen Fälle vorbehalten, in denen die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten steht.

Im Felde und an Bord⁴ findet die Bestimmung des Absatzes 2 hinsichtlich der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes keine Anwendung.

¹ cf. §§. 89 Abs. 1, 90, 92, 141 Abs. 1, 146 Satz 1, 152 Abs. 2, M. Str. G. B.

² §. 1 Abs. 3 M. Str. G. B.

Das Militär: Str. G. B. kennt keine Uebertretungen.

³ Nur kriminell strafbare Handlungen können gerichtlich geahndet werden. Disziplinar- und Ordnungs-

2. Tit. Ausüb. d. Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 13—16. 15

strafen werden durch Verfügung des Gerichtsherrn festgesetzt. cf. §. 19 Einf.-Ges. zur M. Str. G. D.

⁴ cf. §§. 5, 6 des Einf.-Ges. zur M. Str. G. D.

Die Bord- und Feldstandgerichte können nicht auf Degradation, die anderen Standgerichte auch nicht auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkennen.

16. Der niederen Gerichtsbarkeit bleiben außerdem überlassen, sofern nach dem Ermessen des Gerichtsherrn¹ neben einer etwaigen Einziehung keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht:

1. die Vergehen gegen die §§. 64, 65, 89, 91 Absatz 1, §§. 93, 94, 102, 121 Absatz 1, §§. 137, 151 des Militärstrafgesetzbuchs,

im Felde und an Bord² alle militärischen Vergehen, bei denen Arreitsstrafe auch ohne Feststellung eines minder schweren Falles zulässig ist;^{3, 4}

2. die in dem Vorgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten bestehenden Vergehen gegen §. 114 des Militärstrafgesetzbuchs;

3. die Vergehen gegen die §§. 123, 185, 223, 230, 241, 291, 298, 303 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs,

im Felde und an Bord außerdem die Vergehen gegen die §§. 113, 242, 246, 292, 293, 296, 299, 304 desselben Strafgesetzbuchs;

16 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.

4. die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 81, 83, 84, 86 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872;
5. die Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Feldpolizeigesetze, sowie gegen die Holz-(Forst-) Diebstahls Gesetze.

Die Bestimmungen des §. 15 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

¹ Der niederen Gerichtsbarkeit.

² cf. §§. 5, 6 Einf.Gef. zur M.Str.G.D.

³ Im Felde und an Bord kommen hiernach außer den in Nr. 1 Satz 1 erwähnten Straftthaten noch Verstöße gegen die §§. 77 Satz 1, 79, 83, 87, 101, 104, 116, 117, 120, 128, 132 Satz 1, 138 Abs. 1, 141 Abs. 1 Satz 2, 142, 144, 146 Satz 2, 147, 148 Satz 1, 152 Abs. 1 M.Str.G.B. in Betracht.

⁴ Wenn Kriegsgefangene mit Offiziersrang beschuldigt sind, können auch Vergehen gegen §. 80 M.Str.G.B. standgerichtlich erledigt werden, da Kriegsgefangene in prozessualer Beziehung — soweit nicht der Kaiser eine abändernde Bestimmung erläßt — den „Civilpersonen“ gleichstehen. cf. Begr. S. 75. §. 57 Abs. 3 dieses Gef. §. 3 des Einf.Gef. zur M.Str.G.D.

§. 158 M.Str.G.B. enthält materielles Strafrecht.

17. Die höhere¹ Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen und umfaßt alle² strafbaren Handlungen.

¹ cf. §§. 49—70, namentlich § 68.

² Durch die höhere Gerichtsbarkeit wird die niedere umfaßt.

18. Die erkennenden Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die erkennenden Gerichte sind die Standgerichte,¹ die Kriegsgerichte,² die Oberkriegsgerichte³ und das Reichsmilitärgericht.⁴

Die Standgerichte, die Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte treten nur auf Berufung des Gerichtsherrn und nur für den einzelnen Fall zusammen.⁵

Ist der Angeklagte ein General, so erfolgt die Berufung durch den zuständigen Kontingentsherrn, im Felde durch den Kaiser. Hinsichtlich der Admirale, sowie der Generale der Marine erfolgt die Berufung stets durch den Kaiser.

¹ §§. 38—48.

² §§. 49—64.

³ §§. 65—70.

⁴ §§. 71—92.

⁵ §. 261.

Zweiter Abschnitt.¹

Gerichtsherr.²

¹ Begr. Z. 76—88. R. V. Z. 29—81.

² §§. 19—37 enthalten die Vorschriften über die Verleihung der Gerichtsbarkeit an die Befehlshaber. Die Aufzählung der Letzteren ist nicht erschöpfend. Eine gesetzliche Uebertragung der Gerichtsbarkeit konnte nur an diejenigen Kommandoinhaber erfolgen, welchen nach der gegenwärtigen Organisation militärische Verbände von größerer Bedeutung und entsprechender Stetigkeit unterstellt sind. Im Uebrigen mußte es dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, die Gerichtsbarkeit dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu regeln. cf. §. 37.

19. Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit sind:

1. im Heere:

der Regimentskommandeur,

der Kommandeur eines selbständigen Bataillons,

cf. v. Militärstrafgerichtsordnung.

18 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.

der Kommandeur eines Landwehrbezirks,¹
der Kommandant von Berlin,
der Kommandant einer kleinen Festung;²

2. in der Marine:

der Kommandeur einer Matrosen- oder Werft-
Division,
der Kommandeur eines selbständigen Bataillons
oder einer selbständigen Abtheilung.³

¹ Auch über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
cf. §. 5.

² Die Bestimmung darüber, welche Festung als eine
„kleine“ und welche als eine „große“ — §. 20 Nr. 1
— zu erachten ist, steht der Militärverwaltung zu.

cf. A. C. D. vom 31. Dezember 1888. A. V. Bl. 1889 S. 6.

³ Die Seebatalione, Torpedo-Abtheilungen, Artillerie-
Abtheilungen.

Ausf.-Best. H. Als eine „große Festung“ ist die-
jenige anzusehen, deren Kommandant mindestens das
Gehalt eines Brigadefeldkommandeurs bezieht.

20. Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind:

1. im Heere:

der kommandirende General,
der Divisionskommandeur,
der Gouverneur von Berlin,
der Gouverneur oder Kommandant einer
großen¹ Festung,² sowie
der Gouverneur, Kommandant oder sonstige
Befehlshaber eines in Kriegszustand (Be-
lagerungszustand) erklärten Ortes oder
Distrikts;

**2 in der Marine:
der kommandirende Admiral,
der Chef einer heimischen Marinestation.³**

¹ cf. §. 19 A. 2.

² cf. Ausf. Best. zu §. 19.

³ Marinestation der Nordsee — Wilhelmshaven, der Ostsee — Kiel.

An die Stelle des kommandirenden Admirals sind jetzt die Chefs der selbständigen Kommandobehörden getreten. cf. Ausf. Best. zu §. 6 des E. G.

21. Hinsichtlich der Generale, welche nicht unter dem Befehl eines Divisionskommandeurs oder eines anderen dem kommandirenden General unterstellten Gerichtsherrn stehen, bestimmt der zuständige Kontingentsherr.¹ im Felde der Kaiser, diejenigen Befehlshaber, welche die gerichtsherrlichen Befugnisse in erster oder höherer Instanz auszuüben haben. Hinsichtlich der Admirale, sowie der Generale der Marine erfolgt diese Bestimmung in den entsprechenden Fällen stets durch den Kaiser.

¹ cf. §. 4 des Einf. Gei.

22. Hat eine Festung mehrere Kommandanten, so steht die höhere Gerichtsbarkeit dem ersten Kommandanten (Gouverneur), die niedere Gerichtsbarkeit¹ dem zweiten Kommandanten zu.

¹ Der erste Kommandant kommt für diese Fälle nur als Gerichtsherr der Berufungsinstanz in Betracht. cf. Begr. S. 78.

23. Im Verhinderungsfalle gehen die Befugnisse des Gerichtsherrn auf den Stellvertreter im

20 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.
Kommando¹ über. Diese Bestimmung findet in den
Fällen des §. 21 keine Anwendung.²

¹ Nur der unbeschränkte Stellvertreter im Kommando
— also nicht der Chef des Stabes oder der Adjutant
des Bezirkskommandos — ist für die Wahrnehmung der
gerichtsherrlichen Befugnisse zuständig. cf. §. 135.

² In den Fällen des §. 21 beruht die Gerichtsherrlichkeit auf persönlicher Verleihung.

24. Der höhere Gerichtsherr ist befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen,¹ sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen. Im Uebrigen darf er in den Gang einer eingeleiteten Untersuchung nicht eingreifen.

¹ Der höhere Gerichtsherr ist zu der Anweisung, eine Untersuchung einzustellen, nicht befugt. cf. Begr. S. 78.

25. Der Gerichtsherr hat die Gerichtsbarkeit über die zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen.

26. Der Gouverneur und der Kommandant von Berlin, sowie die Gouverneure und Kommandanten von Festungen haben innerhalb der im §. 19 Nr. 1, §. 20 Nr. 1, §. 22 bestimmten Grenzen die Gerichtsbarkeit über alle¹ unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen, welche

1. eine strafbare Handlung gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Ortes,²
2. eine Zuwiderhandlung gegen eine besondere in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung,

3. eine strafbare Handlung im Garnisondienste begehen.

¹ Die Gerichtsbarkeit der Festungskommandanten — Gouverneure — umfaßt nicht nur die ihnen persönlich unterstellten, sondern auch andere, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, sofern solche die im §. 26 erwähnten Strafhandlungen begehen. cf. auch §. 80.

Die Gerichtsbarkeit ist eine ausschließliche. Ausnahme: §§. 88 Abs. 1, 84, 85.

² Nicht jeder Strafenuntug, jede Wirthshausidylgerci, an welcher Militärpersonen theilgenommen haben, unterfällt der Gerichtsbarkeit des Kommandanten. Diese Gerichtsbarkeit tritt vielmehr nur bei denjenigen Ausschreitungen ein, welche sich als Störung des allgemeinen, örtlichen Rechtsfriedens darstellen und geeignet sind, bei den Ortsbewohnern überhaupt oder doch bei einem größeren Theile derselben das Gefühl der Rechtsunsicherheit hervorzurufen und die unter Umständen eine umfangreichere und gesteigerte Thätigkeit der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe erfordern. cf. Begr. S. 80.

27. Der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand)¹ erklärten Ortes oder Distrikts hat die Gerichtsbarkeit (§. 20) über alle zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

¹ cf. §. 7 der Pr. Gef. vom 4. Juni 1851 Gef. S. 451 ff. über den Belagerungszustand und Art. 68 der Reichsverfassung.

28. Detachirte Theile eines militärischen Verbandes können für die Dauer der Detachirung der Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtsherrn unterstellt werden.¹

22 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.

¹ Die Unterstellung erfolgt im Verordnungswege. cf. §. 87 dieses Gesetzes und §. 7 des Einf.:Ges.

Die sonstigen Befehlsbefugnisse bleiben unberührt.

Ausf.-Best. G. Erfolgt in Friedenszeiten innerhalb eines Armeekorpsbereichs eine Detachirung, welche eine Uebertragung der gerichtsherrlichen Befugnisse wünschenswerth macht, so hat der kommandirende General durch das Kriegsministerium Meiner Entscheidung herbeizuführen.

Ausf.-Best. M. In der Marine hat der Chef der selbständigen Kommandobehörde (Ausf.-Best. zu §. 6 E.G.) durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) die Entscheidung des Kaisers herbeizuführen.

29. Einem militärischen¹ Verbands vorübergehend überwiesene Personen sind für die Dauer der Ueberweisung² hinsichtlich der Gerichtsbarkeit dem Gerichtsherrn dieses Verbandes unterstellt.

¹ Z. B. Kriegs- und Marineacademie; Militär-Reit-Institut; Militär-Turn-Anstalt; Schießschulen.

² Wird der Beschuldigte vor Erhebung der Anklage oder der Zustellung der Strafverfügung seinem Truppentheile zurücküberwiesen, so regelt sich die Zuständigkeit nach §. 259.

Ausf.-Best. G. u. M. Gehören der Beschuldigte und der militärische Verband, dem er überwiesen ist, verschiedenen selbständigen Kontingenten an, so hat der Gerichtsherr vor Verfüzung der Anklage oder vor Erlass einer Strafverfügung bei der Stelle, welche die Ueberweisung verfügt hat, die Entscheidung über Fortdauer oder Zurücknahme der Ueberweisung (vergleiche §. 259) herbeizuführen.

Diese Bestimmung findet auf die Angehörigen der Marine sinngemäße Anwendung.

30. Unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen,¹ für welche ein Gerichtsherr nicht aus-

drücklich bestimmt ist, sind der Gerichtsbarkeit des Divisionskommandeurs unterstellt, in dessen Bezirke sie sich befinden oder die That verübt haben. In Berlin, sowie in Festungen tritt die Zuständigkeit der Gouverneure oder Kommandanten, im Bereiche der heimischen Marinestationen die der Chefs dieser Stationen ein.

Unter mehreren zuständigen Gerichtsherrn hat derjenige den Vorzug, welcher den Beschuldigten verhaftet oder zuerst das Ermittlungsverfahren angeordnet hat.²

¹ Diese Bestimmung kommt namentlich in den Fällen der §. 1 Nr. 7; §. 5 Nr. 4; §§. 10, 11 in Betracht. Die in Berlin garnisonirenden Marinepersonen gehören hiernach zu der Zuständigkeit des Gouverneurs von Berlin.

² Eine anderweitige Vereinbarung seitens der Gerichtsherrn ist nicht ausgeschlossen. of. Begr. S. 82.

Ausf.-Best. H. u. M. Der „Bezirk des Divisionskommandeurs“ umfaßt die Aushebungsbezirke der ihm unterstellten Brigaden.

31.¹ Von dem kommandirenden General (Admiral) wird, abgesehen von dem Verfahren im Felde und an Bord (§§. 419 bis 435), sowie vorbehaltlich der Bestimmung des §. 21, die Gerichtsbarkeit nur in der Rechtsbeschwerde- oder Berufungsinstanz ausgeübt. Militärische Verbände und einzelne Militärpersonen, welche unmittelbar unter dem Befehle des kommandirenden Generals (Admirals) stehen, sind, soweit dies hiernach erforderlich, hinsichtlich der Strafverfolgung einem anderen Gerichtsherrn zu unterstellen.

Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit hinsichtlich der zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörigen Sachen entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 30.

Die Unterstellung erfolgt in den Fällen des ersten Absatzes durch den kommandirenden General (Admiral), in den Fällen des zweiten Absatzes, wenn der höhere Gerichtsherr ein Divisionskommandeur oder ein Marinestationschef ist, durch diesen, im Uebrigen, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmung getroffen hat (§. 22), durch die Militärjustizverwaltung.

¹ Etwaige Anzuträglichkeiten, welche dann entstehen können, wenn ein mit Gerichtsbarkeit errier Anhänger von höherer Befehlshaber unter Beibehaltung seines Kommandos den als Gerichtsherrn der höheren Instanz fungirenden Befehlshaber im Kommando zu vertreten hat. — cf. §. 28 — werden im Verordnungswege zu beseitigen sein. cf. §. 37.

32.¹ Stehen Strafsachen dadurch im Zusammenhange, daß eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, von denen eine der höheren, eine andere der niederen Gerichtsbarkeit unterliegt, so kann² der höhere Gerichtsherr auch diese an sich ziehen.

Ist wegen einer der strafbaren Handlungen bereits die Anklage erhoben oder eine Strafverfügung zugestellt, so kann die Verbindung nur durch Beschluß des gemeinsamen oberen Gerichts³

2. Tit. Ausübq. d. Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 32, 33. 25
auf Antrag eines der zuständigen Gerichtsherrn
erfolgen.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder
aufgehoben werden.

¹ cf. §§. 2ff. R. Str. P. O.

² Der Gerichtsherr wird seine Entscheidung von der
prozessualen Zweckmäßigkeit abhängig machen. Hat der
Beschuldigte neben dem schweren Vergehen mehrere, der
niederen Gerichtsbarkeit unterfallende Strafhandlungen
begangen, so kann der Gerichtsherr einzelne der letzteren
an sich ziehen und die übrigen der standgerichtlichen Er-
ledigung überlassen.

³ Der Beschluß kann im Anschluß an eine Spruch-
fügung erfolgen. cf. R. B. Z. 30.

33. Wird eine Person mehrerer strafbarer
Handlungen beschuldigt, welche theils zur Zuständig-
keit eines mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen
Gouverneurs oder Kommandanten, theils zur Zu-
ständigkeit eines anderen Gerichtsherrn gehören, so
steht die Strafverfolgung hinsichtlich sämmtlicher
strafbarer Handlungen demjenigen Gerichtsherrn
zu, welcher für die schwerere Strafthat zuständig
ist.¹ Maßgebend in dieser Beziehung ist die an-
gedrohte Strafart, bei Strafen gleicher Art das
höchste zulässige Maß derselben. Bei sich gleich-
stehenden Strafandrohungen haben die dem Be-
schuldigten vorgeetzten Gerichtsherrn den Vorzug.

Die Bestimmungen des §. 32 Absatz 2 und 3
finden Anwendung.

Gehören Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit

theils zur Zuständigkeit eines nur mit niederer Gerichtsbarkeit versehenen Kommandanten, theils zur Zuständigkeit eines anderen Gerichtsherrn, so steht dem Erstgenannten die Strafverfolgung hinsichtlich sämmtlicher strafbarer Handlungen zu.

¹ Unerweiterte Vereinbarung ist auch hier, wie im Falle des §. 80 zulässig.

34. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter,¹ Theilnehmer, Begünstiger oder Fehler beschuldigt und stehen die Beschuldigten unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Gerichtsherrn, so kann der Gerichtsherr, welcher der gemeinschaftliche Vorgesetzte ist, die Verbindung der Strafsachen und ihre gemeinsame Verfolgung anordnen.

Ist ein gemeinschaftlicher höherer Gerichtsherr nicht vorhanden, so haben die betreffenden kommandirenden Generale, und wenn einer der Beschuldigten der Marine angehört, der kommandirende General und der kommandirende Admiral darüber sich zu verständigen, welcher Gerichtsherr die Strafverfolgung zu übernehmen hat. Findet hierüber eine Einigung nicht statt, so steht, sofern die beteiligten kommandirenden Generale derselben Militärverwaltung angehören, die Entscheidung dem zuständigen Kontingentsherrn, andernfalls dem Kaiser zu. Der Gouverneur von Berlin steht in dieser Beziehung einem kommandirenden General gleich.

2. Tit. Ausföhg. d. Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 34—37. 27

Ist gegen einen Beschuldigten die Anklage bereits erhoben, oder ist ihm eine Strafverfügung bereits zugestellt, so kann die Verbindung nur durch Beschluß des gemeinsamen oberen Gerichts auf Antrag eines der zuständigen Gerichtsherrn erfolgen.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

¹ cf. A. 2 zu §. 4.

35. Die Bestimmungen des §. 34 finden bei strafbaren Handlungen, welche nach ihrem gesetzlichen Thatbestande das Zusammenwirken Mehrerer voraussetzen, entsprechende Anwendung.¹

¹ 3. B. Zweikampf; Fahnenraub im Komplott; Aufruhr.

36. Bestehen zwischen mehreren Gerichtsherrn Zweifel darüber, welcher der zuständige ist, so entscheidet¹ der ihnen gemeinsam vorgesetzte Gerichtsherr und in Ermangelung eines solchen das gemeinsame obere Gericht.

¹ Falls eine Vereinbarung nicht möglich ist.

37. Im Ordnungswege¹ kann, soweit besondere Verhältnisse es erfordern, die Gerichtsbarkeit der in den §§. 19, 20, 22 bezeichneten Befehlshaber auf bestimmte Truppentheile oder Militärverbände eingeschränkt oder ausgedehnt, sowie auch anderen Befehlshabern Gerichtsbarkeit verliehen werden.

28 Militärstrafgerichtsordn. I. Theil. Gerichtsverfassung.

² cf. §. 7 des Einf.-Gef.

Ausf.-Best. H. 1. Den kommandirenden Generalen werden in gerichtsherrlicher Beziehung gleichgestellt:

der Gouverneur von Berlin,
der Chef der Landgendarmarie,
in Kriegszeiten die stellvertretenden kommandirenden Generale.

2. Den Divisionskommandeuren werden in gerichtsherrlicher Beziehung in Kriegszeiten gleichgestellt:
die stellvertretenden Infanterie-Brigadeführer,
der Inspekteur der immobilen Garde-Infanterie.

3. Sind militärische Verbände oder einzelne Militärpersonen seitens der kommandirenden Generale nach §. 31 Absatz 1 der Militärstrafgerichtsordnung hinsichtlich der Strafverfolgung einem anderen Gerichtsherrn zu unterstellen, so soll die Zuweisung, soweit nicht in den folgenden Nummern ein Anderes bestimmt ist, an die Divisionskommandeure erfolgen.

Das Fußartillerieregiment von Hinderlin (Pommersches) Nr. 2 ist ungetheilt der 4. Division, das Badische Fußartillerie-Regiment Nr. 14 ungetheilt der 29. Division zuzuweisen.

Die Divisionskommandeure haben ferner die höhere Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Landgendarmarie.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§. 25, 26 der Militärstrafgerichtsordnung haben:

a) die Gouverneure und ersten Kommandanten großer Festungen die höhere Gerichtsbarkeit über die ungetheilt in der Festung garnisontrenden Fußartillerie-Regimenter, die Pionier-Bataillone, die Telegraphen-Bataillone und die Train-Bataillone, sowie über die am Orte befindlichen Militärbehörden, militärischen Institute und Stäbe,

2. Tit. Ausüb. d. Militärstrafgerichtsbarkeit. §. 37. 29

soweit nicht die letzteren zu dem Befehlsbereich eines Divisionskommandeurs gehören;

- b) die Kommandanten kleiner Festungen und die zweiten Kommandanten großer Festungen die niedere Gerichtsbarkeit über die am Orte befindlichen Stäbe, welche nicht anderen Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, sowie über die dazselbst befindlichen Militärbehörden und militärischen Institute, deren Vorsteher nicht selbst die niedere Gerichtsbarkeit haben.
5. Die niedere Gerichtsbarkeit wird verliehen:
- dem Kommandeur der Schloßgardescompagnie,
 - den Kommandeuren der Infanterie-, der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule,
 - den Kommandeuren der Unteroffizierschulen,
 - dem Kommandeur des Militärknabenerziehungsinstituts in Annaburg,
 - dem Kommandeur der Offiziersreiterschule,
 - dem Kommandeur der Kavallerieunteroffizierschule,
 - dem Kommandeur der Oberfeuerwerkerschule,
 - dem Vorsteher der Versuchsabtheilung der Artillerieprüfungskommission,
 - dem Direktor der Militäreisenbahn,
 - dem Kommandeur der Luftschifferabtheilung,
 - den Gendarmen-Brigadiers,
 - den Kommandeuren der Kriegsschulen,
 - dem Kommandeur der Hauptkadettenanstalt,
 - dem Inspekteur der Ersatzstabrons.
6. Für die Garnison Berlin tritt folgende Regelung ein:
- a) die Bestimmung in Nr. 4 findet auf das Gardecorps keine Anwendung. Für dieses gilt lediglich die Vorschrift in Nr. 3 Absatz 1;
- b) die Stäbe und Behörden des III. Armeecorps, die Landwehr-Inspektion Berlin und die Bezirkskommandos Berlin I—IV unterliegen der Gerichts-